

S a m m l u n g

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

Summum

in the year of our Lord 1777

at the

of the

of the

§. 38. Was wir von Beschwerführungen einzelner Untertanen festgesetzt haben, ist auch denn zu beobachten, wenn mehrere Untertanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwei Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten, und benehmen sollen.

§. 39. Die Deputirte sollen den übrigen Untertanen, oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verlässliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zweien Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Untertanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffene Untertanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinandergehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandeln.

Vornach also sich Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesezte Kreisämter, und Stellen aber dieses Gesetzes zur unabweichlichen Nichtschwur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obacht zu tragen haben werden.

Denn es geschieht hieran Unser höchster, auch ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. September 1781.

Untertans-Straf-Patent. Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc. entbieten gesamtan treuegehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Untertanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Aufschwiz, Zator, Krain, Görz, Gradiška, Triest, und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir, um einerseits die zur Erreichung, und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit, und schulbige Folgeleistung der Untertanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben; andererseits aber auch die Untertanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen; Uns bewogen gefunden, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, dann den Untertanen zur genauesten Nichtschwur vorzuschreiben.

Erstens: Jeder Untertan ist nicht nur Unseren eigenen Höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen, und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweitens: Sollte dem Untertan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich

andurch gekränket achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu sein, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüberführende Beschwerde gegründet zu sein erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer Landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwickler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersehung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergrüfung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Vergehens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wohlverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhaltens, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Laugens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sei; so ist demselben von Obrigkeit wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebtens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig, oder übermäßig scheinen, somit derselbe sich hierüber beschweren wollen, so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

**Achtens:** Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

- a) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser, und Brod,
- b) die Strafarbeit,
- c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fuß-eisen, dann
- d) die Abführung von Haus, und Hof verstanden haben; und solle bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Untertans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Untertanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exquiret werden sollen.

**Neuntens:** Wollte aber eine Obrigkeit ihren Untertan über acht Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abführung von Haus, und Hof bestrafen: so solle selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreis-ämtliche Genehmigung einzuholen verbunden sein, zu welchem Ende

**Zehntens:** Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Untertan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Untertan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

**Elfstens:** Der Untertan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldswert gestraft werden. Dahingegen solle in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unparteiischer Schösmänner gehörig erhoben, und der Auspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

**Zwölftens:** So fest, und unabänderlich wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten den Untertanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bei ihren

Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Untertanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, den gehorsamen Untertan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung, und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an Unsere Landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsurachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht, und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wernach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellte Kreisämter, und Länderstellen aber sich dieses Geseß zur unabwieslichen Nichtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obacht zu tragen wissen werden.

Dann hieran geschiehet Unser höchster, auch ernstlicher Willen, und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. September 1781.

**Roboth.** Die k. k. Hofkanzlei hat unterm 20. August 1774 bei Gelegenheit eines speziellen Falles, als eine Grundobrigkeit eine mehrere als die gefegliche Roboth sich leisten ließ, entschieden, daß der von den Untertanen durch die über ihre Schuldbigkeit geleisteten mehreren Frohndienste erlittene Schaden genau zu erforschen, und die Obrigkeit zum Ersatz nach dem landesüblichen Taglohne um so mehr zu verhalten sei, als die Untertanen über eine derlei Bedrückung allerdings schadlos gehalten, die Obrigkeiten und Beamten aber von der Uebertretung des Geseßes, bei welcher sie sonst nur gewinnen könnten, wirksam abgehalten werden müssen. Regierungs-Nummer 19 vom Jahre 1774.

**Roboth.** Ueber eine vorgekommene Beschwerde mehrerer Insente hat die k. k. Hofkanzlei unterm 4. Mai 1781 verordnet, daß dieselben an ihrer schuldbigen 12 Robothtagen nur Einen in der Woche zu verrichten verbunden sind, daher die von ihnen noch außerdem geforderten unentgeltlichen Wothengänge und die der Gemeinde geleisteten besonderen Robothten und Geldzahlungen im ganzen Lande abzustellen seien, nur haben sie gleich andern Gemeindegliedern ad onera publica zu konkurriren, somit auch die kreisämtlichen Cirkularien auszutragen. Regierungs-Nummer 48 vom Jahre 1781.

**Roboth.** Robothreluktionskontrakte erlangen ihre Giltigkeit nur durch kreisämtliche Befätigung. Hofdekret vom 24. August. 1789.

**Roboth.** Bei Robothfreiigkeiten hat keine Militär-Execution einzutreten, in dergleichen Fällen muß sich nach der im Untertans-Strafpatente vom 1. September 1781 vorgeschriebenen stufenweisen Bücktigung benommen werden. Hofdekret vom 16. Jänner 1801.

**Roboth.** Diejenigen Robothfreiigkeiten, bei denen es sich nur um die Art und Weise, oder um die Erörterung eines Faktums der Robothleistung

handelt, sind nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 auf der politischen, jene hingegen, bei denen es sich um das Robothrecht selbst handelt, auf dem Rechtswege auszutragen. Hofverordnung vom 10. Oktober 1811.

**Roboth.** Zu Folge allerhöchsten Entschliebung vom 12. September 1813 haben in den Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohnablösungs-Verträge nach Verlauf der Dauer derselben durch ein gütliches Uebereinkommen zwischen dem Grundherrn und der Unterthanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen denselben zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden kann, die ursprünglichen Rechte des erstern, und die Verbindlichkeiten des letztern wieder einzutreten, und es ist somit auf die verfassungsmäßige Naturalrobth zurückzugehen. Hofdekret vom 23. September 1813.

**Natural=Roboth.** (Wodurch die Befreiung von derselben nachgewiesen werden kann.) Der tractatus de jur. incorp., als das in Beziehung auf Roboth bestehende Grundgesetz, die drei Robothpatente, endlich das bürgerl. Gesetzbuch, welches auf alle Rechte und Verbindlichkeiten ohne Unterschied seine Wirksamkeit äußert, müssen in Verbindung zum Anhaltspunkte bei Entscheidungen über Robothangelegenheiten genommen, und nach den bestehenden Verhältnissen jedes einzelnen Falles gewürdigt werden, keineswegs gehe es aber an, irgend einen Satz aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen herauszureißen, und darnach abzusprechen.

Schon nach dem tractatus wird dem Unterthane die Beweisführung über die Befreiung von der Roboth durch brisfliche Urkunden, oder in andern Wegen zugestanden. Dies wiederholt auch das Robothpatent vom 6. Juni 1772, und fügt noch insbesondere den Behef der 32jährigen Verjährung bei.

Der §. 1480 des bürgerl. Gesetzbuches schreibt vor, daß das Recht zu jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjähret wird. Zwar wiederholt das Robothpatent vom Jahre 1772 dasjenige, was schon im tractate vorkommt, das der Grundherr immerhin die Natural=Roboth wieder zu fordern berechtigt sei, wenn er auch ohne einen vorausgegangenen Vergleich ein Robothgeld bisher eingenommen hätte, allein diese Bestimmung kann nur in so ferne gelten, und Anwendung finden, als der Unterthan nicht bereits mit Rücksicht auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche alle Rechte und Verbindlichkeiten, folglich auch jene, die das Robothverhältniß betreffen, umfassen, ein bestimmtes Recht erworben hat, und diese Bestimmung könnte niemals dahin ausgedehnt werden, um den Unterthan, der durch das bürgerliche Gesetz für alle Staatsbürger gleich ausgesprochenen Rechtswohlthaten verlustig zu machen.

Hienach gebe es also, außer einem Vertrage allerdings noch andere Mittel, wodurch der Beweis hergestellt werden kann, daß ein Unterthan zur Naturalrobth nicht verpflichtet ist, und daß die Geldleistung, welche etwa dafür entrichtet wird, der Natur einer unveränderlichen nicht zu steigenden Urbarialgabe angenommen habe.

In so ferne weiter durch das Rectificationspatent vom Jahre 1750 angeordnet

ist, daß dort, wo theils ein Robothgeld gegeben, theils aber auch eine Roboth in natura verrichtet wird, das Robothgeld auszulassen, und alles zu den für die Naturalroboth festgesetzten Betrag von 8 fl. für den Zug, und 4 fl. für die Handroboth angeschlagen werden soll, mithin ein Robothgeld nur da zu satiren war, wo dieses allein ohne die Naturalroboth geleistet wurde, dieß Robothgeld auch überdieß nach dem Mittel des den Jahren 1750 vorangegangenen zehnjährigen Ertragnisses in Anschlag zu bringen war, in so ferne können auch die Dominikalfassionen immerhin wichtige Behelfe für die Beurtheilung der Robothschuldigkeit enthalten.

Die Aufnahme aller seit undenklichen Zeiten in einem und demselben Betrage entrichteter Robothgelder in wirklich errichtete Reluitionsverträge können weiters an und für sich die Natur jener Gaben nicht ändern, hierbei kömmt es vor Allem auf die Nichtigstellung der Thatsache an, ob solche Gaben eben der Eigenschaft wegen, die sie zur Zeit der geschlossenen Reluitionsverträge schon hatten, überhaupt geeignet waren, dahin aufgenommen zu werden, und ob diese Aufnahme mit Recht geschehen ist. Gaben aber solche Robothgelder die Natur unveränderlicher Urbargaben erlangt, so können dieselben auch nach den bestehenden Vorschriften von der Herrschaft in demselben Betrage, womit sie nun in Wiener Währung entrichtet werden, vor der Hand nicht in Conventionsmünze gefordert werden. Indessen kann die Entrichtung derselben in Conventionsmünze im Wege des freiwilligen Uebereinkommens statt finden, wozu in jenen Fällen ein zureichender Anlaß vorhanden sein dürfte, wenn mit der Entrichtung solcher alten Gaben auch die Leistung von Naturalschuldsigkeiten verbunden ist, und in der Absicht bei den zeitweisen Absindungen über letztere wesentliche Erleichterungen zu erzielen, damit die Verschmelzung der ersteren Siebigkeiten im Wege eines ungezwungenen Uebereinkommens bewirkt wird. Von Seite jener Individuen hingegen, die außer den alten Robothgeldern in dem osterwähnten Sinne der Roboth halber sonst nichts zu entrichten haben, konnte die Entrichtung derselben in Conventionsmünze nur mit ihrem vollkommen freien Willen, und in der Voraussetzung geschehen, daß sie von ihrer wahren Schuldsigkeit gehörig unterrichtet sind. Hofkanzleibekret vom 21. März 1823.

**R o b o t h.** Die einzige gesetzliche Ausnahme, wodurch die Roboth auf das grundherrliche Territorium beschränkt wird, bezieht sich nach dem Robothpatente vom 6. Juni 1772 auf die Arbeiten der Kultur der Grundstücke, wozu aber die Jagdroboth nicht gehört, da diese der Natur nach eben so wenig als die Fußroboth oder Führen auf den herrschaftlichen Bezirk beschränkt sein kann. Hofverordnung vom 17. April 1827.

**R o b o t h.** Ueberländgründe in Wien, wenn sie als Baupläze verwendet werden, sind robothfrei. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1830, Z. 63896.

**R o b o t h.** Ein Inmann kann für die Zeit, während welcher er ein Kleinhaus pachtete, hinsichtlich der Roboth nicht mehr nach seiner Eigenschaft als solcher, und noch weniger in doppelter Eigenschaft behandelt werden, weil er durch die Uebernahme des Kleinhauses an die Stelle des Besitzers getreten, somit auch



nur zur Leistung der auf diesem Kleinhaufe haftenden Roboth verbunden ist. Hofdekret vom 18. Oktober 1832.

**Roboth.** In Streitfällen über die vor Erlassung des Robothpatentes verrichteten Robothtage liegt die Beweisführung der Obrigkeit ob. Hofdekret vom 28. November 1832.

**Roboth.** Die Inleutrobth kann gefordert werden, wenn gleich solche bisher weder gefordert, noch geleistet worden ist. Uebrigens liegt die Beweisführung in Ansehung auf die Naturalrobth = Befreiung den Holden ob, in dem die Hofverordnung vom 28. November 1832 sich nur auf jene Fälle bezieht, wo bei bestifteten Grundholden der Streit über die vor Erlassung des Robothpatentes verrichtete Zahl der Robothtage obwaltet. Hofverordnung vom 23. Jänner 1834.

**Roboth.** Die freisämtliche Entscheidung vom 17. September 1843, Z. 18454, daß die Herrschaft N. von den dortigen Kleinhäuslern (welche jährlich nur 26 Tage Roboth zu leisten haben) nicht mehr als E i n e n Tag Roboth in der Woche zu fordern berechtigt sei, wird bestätigt. Regierungsdekret vom 3. Jänner 1844, Z. 74866. Kreisamts-Zahl 1471. — Die hohe Hofkanzlei hat mit Dekret vom 5. April 1844, Z. 10093, die vorstehende Regierungs-Entscheidung vom 3. Jänner 1844, Z. 74866, bestätigt. Regierungsdekret vom 13. April 1844, Z. 21905. Kreisamts-Zahl 8496.

**Roboth.** Mit dem h. Hofkanzlei-Dekrete Z. 28451 wurde unter Bestätigung der Regierungs-Entscheidung vom 21. Februar 1844, Z. 10118, womit der Herrschaft N. die Erhöhung des Grunddienstes oder die Abnahme eines Hausdienstes, so wie die Forderung einer Roboth von dem durch Jos. N. auf einem freien Ueberländgrunde erbauten Kleinhaufe verweigert wurde, der dagegen von der Herrschaft N. eingebrachte Hofrekurs zurückgewiesen. Regierungsdekret vom 28. September 1844, Z. 57853. Kreisamts-Zahl 21341.

**Roboth.** Bei der Erbauung eines Hauses auf einem unterthänigen Grunde verleiht nicht die Grundherrschaft den Bau- oder Anstiftungsgrund, da derselbe ihr als Grundherrschaft nicht eigenthümlich gehört; sie kann daher für die Benützung oder Verwendung des Anstiftalgrundes zu einem Wohngebäude keine neuen, hierauf nicht bestandenen grundobrigkeitlichen Siebigkeiten, oder Leistungen, sohin auch keine Kleinhäusler-Roboth sich bedingen oder fordern. Wohl aber steht der Grundherrschaft das Recht zu, von dem Besitzer des auf einem unterthänigen Grunde erbauten Kleinhauses für den grundobrigkeitlichen Schutz nach §. 3 des a. h. Robothpatentes vom 6. Juni 1772 die 12tägige Inleutrobth wie von jedem andern Inwohner zu verlangen. Hofkanzlei-Entscheidung vom 9. Oktober 1845, Z. 37407. Regierungsdekret vom 7. November 1845, Z. 67407. Kreisamts-Zahl 24823, und Hofkanzlei-Entscheidung vom 9. Oktober 1845, Z. 2438. Regierungs-Intimation vom 7. November 1845, Z. 67410. Kreisamts-Zahl 24822.

**Regelbahnen.** Das Recht öffentliche Regelbahnen zu halten, ist durch kein positives Gesetz den Gastwirthen ausschließend vorbehalten. Die Regelbahn bildet auch keinen Gegenstand einer abgesonderten Erwerbsteuerbemessung, weil sie nur in seltenen Fällen einen directen Erwerb abwirft, sondern meistens von den

Gastwirthen oder überhaupt von den Schänkern nur zur Belustigung der bei ihnen befindlichen Gäste gehalten werden.

Aus diesen Gründen kann es dem dormaligen Pächter des Gemeindeleutgeschankes in N. nicht verwehrt werden, eine Regelbahn zu halten. Nur ist darauf zu sehen, daß unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Polizei-Vorschriften (Regierungsdekret vom 16. Mai 1804) von den unteren Volksklassen, d. i. von den Handwerksgefelln und dem Dienstgesinde nicht um Geld gefogelt werde. Schließlich muß bedeutet werden, daß der genannte Pächter durch die Verabreichung von gefeghten Würsteln an seine Siggäste sich keiner Gewerbestörung schuldig gemacht habe, weil dieses allenthalben von Leutgeschänkern und selbst von Viskualienhändlern faktisch und unbeanständet geschieht. Regierungsdekret vom 20. November 1844, Z. 66070. Kreisamts-Zahl 25849.

Schullehrers-Witwen. In Berücksichtigung des eigenen Vermögens der Schullehrers-Witwe N. N., und des Umstandes, daß einer ihrer Söhne den Schuldienst nach dem Tode des Vaters in der Gemeinde erhalten hat, fand die k. k. Studienhof-Commission mittels Dekretes vom 4. Jänner 1845, Z. 8843, zu bestimmen, daß ihr und den beiden noch unter dem Alter von 15 Jahren stehenden Kindern des genannten Schullehrers die Hälfte des ihnen sonst nach den Vorschriften gebührenden Unterstützungsbetrages von der Schulgemeinde zu erfolgen sei, wornach mit Rücksicht auf der §. 297 der politischen Schulverfassung und des Hofdekretes vom 24. Dezember 1842, Z. 8470, die weitere Verfügung zu treffen ist.

Dabei muß man jedoch erinnern, daß die Auftheilung dieser Unterstützung nur dann nach der Häuserzahl auf jedes Haus mit gleichem Betrage geschehen kann, wenn die Ansassen dahin übereinkommen, während sonst auch hier nach dem im §. 384 der politischen Schulverfassung erscheinenden Hofdekrete vom 20. Mai 1821, Z. 14925, vorzugehen ist. Regierungsdekret vom 18. Jänner 1845, Z. 2069. Kreisamts-Zahl 1794.

Schullehrers-Witwen. Laut Studien-Hofcommissions-Dekretes vom 16. Mai 1845, Z. 3025, ist das der Schullehrers-Witwe N. N., laut des Ausweises des Verlassenschafts-Abhandlungs-Protokolls nach ihrem Gatten verbliebene Vermögen zwar nicht so erheblich, um allein hievon leben zu können, gewährt aber doch immer einen ihren Lebensunterhalt wenigstens theilweise sichernden Ertrag. In so ferne kann diese Lehrerswitwe von der Wohlthat der gesetzlichen Unterstützung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, aber auch nicht das volle Ausmaß dieser Unterstützung ansprechen.

Die k. k. Studienhof-Commission findet daher aus Anlaß des Hofrekruses der Gemeinde N. die dießfällige Regierungs-Entscheidung vom 27. November 1844, Z. 68174, dahin zu modificiren, daß der besagten Lehrerswitwe die im §. 297 der Schulverfassung mit täglichen acht Kreuzern bemessene Unterstützung bloß zur Hälfte, nämlich mit vier Kreuzern täglich zu verabfolgen sei.

Dagegen hat es bei der von der Regierung ausgesprochenen Verabreichung der gesetzlichen Viertelportion von zwei Kreuzern täglich an die Kinder A und B bis zum vollendeten 15. Jahre zu verbleiben, und es ist diese Gesamtunter-

fützung, in so weit das Armen-Institut dazu nicht hinreicht, von den eingeschalteten Gemeinden entweder aus dem Gemeinvermögen, oder bei dessen Unzulänglichkeit im Reparitionswege von den einzelnen Gemeindegliedern einbringlich zu machen. Regierungsdekret vom 21. Mai 1845, Z. 30025. Kreisg. 11510.

Gewähransreibungen bei Grundeinlösungen für Eisenbahnen. In theilweiser Erledigung des Berichtes, betreffend die Frage, wegen legislativen Aenderungen im Grundbuchsysteme rüchichtlich der Gewähransreibungen bei Grundeinlösungen für Eisenbahnen, wird dem k. k. Kreisamte in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 18. Juli, Z. 19343, bedeutet, daß es mit Verhandlungen und Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Privat-Eisenbahnen und den Grundherrschaften, Zehent-, Bergrechts- und andern Besitzern von dergleichen Rechten bis zur weitem Befehung nicht vorzugehen habe. Regierungsdekret vom 10. August 1845, Z. 47939. Kreisamtszahl 17862.

Geräthelträgerei. Die Schuhmacher- Werkzeug- Verfertigung ist schon mit dem Regierungsdekrete vom 25. Jänner 1830, Z. 2905, freigegeben, und hiernach in das der Regierungs-Verordnung vom 21. Oktober 1835, Z. 48553, angeschlossene Verzeichniß E über die freigegebenen kommerziellen Beschäftigungen für die Stadt Wien und das flache Land aufgenommen worden.

Das Refurgesuch des N. N. beschränkt sich jedoch nicht auf die bloße Erzeugung von Schuhmacher- Werkzeugen und auf den hiermit verbundenen freien Verschleiß der eigenen Erzeugnisse, sondern es ist auf die Verleihung einer Geräthelträgerei gerichtet, welche keineswegs zu den freigegebenen Beschäftigungen gehört.

Die hierlands unter den Namen der Geräthelträgerei bekannte Beschäftigung ist überhaupt der Handel mit den zum Schuhmacher-Handwerke gehörigen Geräthschaften und der sogenannte Leder-Ausschnitt im Kleinen, d. i. der Verkauf des Leders auf Stöckel, Kaschen, Riemen, Sohlen *ic. ic.*

Hierauf sind schon in Gemäßheit der hohen Hofentschließung vom 12. November 1799, und dann in Folge hohen Hofdekretes vom 17. Jänner 1811, Befugnisse, jedoch damals nur an alte oder gebrechliche Schuhmacher- Meister oder Gesellen, und nur nach dem jemaligen Lokal-Bedarfe verliehen worden, aus welchem letzterem Grunde auch die Geräthelträgerei damals von der Regierung immer als Polizei-Beschäftigungsrecht behandelt worden ist, bis die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, aus Anlaß eines speziellen Falles, mit dem Dekrete vom 30. Dezember 1835, Z. 56173, erinnert hat, daß die Geräthelträger-Befugniß keineswegs zu den Polizei-, sondern zu den Commercial-Beschäftigungsrechten gehörten, und daß demnach bei Verleihung solcher Befugnisse der Lokalbedarf keine entscheidende Rücksicht einnehmen könne; auch wurde der Regierung hierbei von der k. k. Hofkammer zugleich angedeutet, daß diese Befugnisse nur vorzugsweise dazu bestimmt sind, Schuhmacher-Meister, oder Schuhmacher-Gesellen, die durch ein vorgerücktes Alter, oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, bei ihrem Gewerbe hinlänglichen Erwerb zu finden, eine neue entsprechende Nahrungsquelle zu eröffnen.

Durch ein weiteres hohes Hofkammer-Dekret vom 29. November 1836, Z. 51376, wurde ferner angeordnet, die Geräthelträger = Befugnisse aus den damals verfaßten Verzeichnissen über die Commercial-Erzeugungs-Rechte auszuscheiden, indem dieselben zu den Handels-Berechtigungen gehörten.

Nach diesen Grundsätzen ist nunmehr die Geräthelträgerei den unzüftigen Commercial-Beschäftigungen und zwar den Handelsbefugnissen beizuzählen, als Handelsbefugniß aber gehört dieselbe sowol in Wien als am flachen Lande zu den commerziellen Kleinverschleiß-Befugnissen, welche als solche keine bestimmt zugewiesenen Artikel haben, sondern welcher erst in jedem einzelnen Bewilligungs = Falle einige geringfügige, und nur wenige ausdrücklich benannte Artikel zuzuwiesen sind, und welche auch in einzelnen Fällen, jedoch gleichfalls nur mit Hinzugabe weniger und unbedeutender Artikel erweitert werden können.

Hiernach ist auch die Geräthelträgerei ohne Rücksicht auf den Lokal-Bedarf nach den für die Kleinverschleiß-Rechte bestehenden Directiven an die in dieser Hinsicht geeigneten Individuen zu verleihen, wozu zwar vorzugsweise altverdiente oder gebrechliche Schuhmacher = Meister oder Gesellen berufen sind, keineswegs aber davon auch andere rücksichtswürdige Individuen, z. B. Hausierer, Leber-Galanterie-Arbeiter, Buchbinder, Lederergesellen u. s. w. ausgeschlossen werden können, da zur Betreibung von Kleinverschleiß = Befugnissen, als solchen, keine bestimmten persönlichen Eigenschaften vorgeschrieben sind.

Die Geräthelträgerei kann übrigens ausschließend zum Versorgungs-Mittel alter gebrechlicher Schuhmacher = Meister und Gesellen um so weniger gemacht werden, als mehrmals und insbesondere mit den hohen Hof = Dekreten vom 23. April 1831, Z. 13008, dann vom 14. November 1835, Z. 50581, endlich vom 29. Dezember 1841, Z. 51212, ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Verleihung von Gewerben überhaupt nicht als ein Mittel zur Versorgung kränklicher und gebrechlicher Individuen angesehen werden kann, sondern immer hierbei der Vortheil des Publikums, als Hauptzweck im Auge behalten werden muß.

Da nun N. N. in der Schuhmacher = Profession bereits 20jährige Gesellendienste nachweist, da gegen ihn in moralischer Beziehung nichts Nachtheiliges vorliegt, derselbe Familien-Vater ist, und einen mit größeren Auslagen verbundenen Erwerb nicht leicht ergreifen kann, so findet sich Regierung bestimmt, demselben das im Refurswege angeführte Geräthelträger = Befugniß, und zwar sowohl den angeführten Verkauf von Schuhmacher = Werkzeugen, als auch den Lederauschnitt im Kleinen um so mehr zu verleihen, als es nach dem Wortlaute des hohen Hofkammer-Dekretes vom 21. Juli 1829, Z. 27111 im Geiste der bestehenden commerziellen Vorschriften gelegen ist, großjährigen österreichischen Staatsbürgern bei der Ergreifung von unzüftigen Erwerbszweigen, bei denen keine bestimmten persönlichen Eigenschaften vorgeschrieben sind, und wenn sie sich demnach einen ehrlichen Unterhalt zu verschaffen gedenken, thunlichst Vorschub zu leisten. Regierungsdekret vom 11. Juni 1845, Z. 34660. Kreisg. 13207.

**Kirchen-Paramente.** Es ist die bestehende Uebung wahrgenommen worden, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchen-Paramente bei Pfarrkirchen l. f. Patronates, den Staatsschatz aus dem dem vermeintlichen Titel einer ihm dießfalls, vermöge der Patronats-Eigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht, mittelst Anweisung von Geldbeträgen, in Anspruch zu nehmen.

Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur des Patronats-Verhältnisses hergeleitet werden kann, so hat es von dem erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen.

Dabei bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen rüchsigwürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronats-Beiträge für Kirchen-Paramente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse, und mit Beachtung der zunächst zu dieser Auslagen berufenen Subidiarquellen bei der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehält. Hofkammer-Dekret vom 5. September 1845, Z. 23398. Regierungsdekret vom 26. Sept. 1845, Z. 58075. Kreisamtszahl 22215.

**Studieren im Auslande.** Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes v. 1. Juli 1845, Z. 22157, wurde aus Anlaß eines speziellen Falles der Regierung bedeutet, daß, da nach den bestehenden allerh. Vorschriften das Studieren im Auslande für österr. Unterthanen verbotnen ist, ein Individuum, das im Auslande zu studieren beabsichtigt, eine Ausnahme hievon a. h. Orts sich zu erwirken habe. Regierungsdekret vom 12. Juli 1845, Z. 41705. Kreisamts-Zahl 15296.

**Trennung oder Musikalisierung von Dominikalbestandtheilen.** Bei den Trennungen oder Musikalisierung von Dominikalbestandtheilen oder bei Abolirung von oberherlichen Rechten einer Dominikal-Gülte ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere jenen des Musikalisirungspatentes vom 1. Sept. 1798 folgendes Verfahren vorgeschrieben.

In jedem solchen Falle ist das dießfällige Einschreiten zur Genehmigung zuerst bei dem betreffenden Kreisamte zu machen. Das Kreisamt hat sich in dieser Beziehung vor Allem an das n. ö. Ständisch-Verordneten-Collegium mit dem Ersuchen zu wenden, ob gegen die angesuchte Trennung von Dominikal-objekten in Catastral-Hinsicht keine Anstände obwalten; wenn nun die Antwort des Verordneten-Collegiums in dieser Beziehung unbeanstandet ausfällt, oder wenn die allenfalls bekannt gegebenen Anstände beseitigt sind, hat sich das Kreisamt sodann unter Mittheilung sämmtlicher Verhandlungsakten somit auch der Korrespondenz mit dem Ständisch-Verordneten-Collegium an das k. k. Landrecht um Bekanntgebung der allfälligen Anstände in landtäflcher Beziehung zu wenden, wo dann von Seite des k. k. n. ö. Landrechtes die weitere Amtshandlung wegen Einvernehmung der Tabulargläubiger zc. gepflogen wird. Wenn nun auch in landtäflcher Beziehung kein Anstand erhoben werden kann, und dieses dem Kreisamte bekannt gegeben wird, so liegt es in dem Wirkungskreise des Kreisamtes in jenen Fällen, wo es sich um Alienirung von Dominikalbestandtheilen in dieser Eigenschaft oder um Abolirung von oberherrlichen Rechten einer Dominikalgülte handelt, dieselbe selbst zu bewilligen, mit einziger Ausnahme

eines solchen Falles, wenn die fragliche Dominikalgütle ein Eigenthum einer unter Tutel der Staatsverwaltung stehenden moralischen Person ist, weil in einem solchen Falle noch insbesondere die Bewilligung der politischen Tutelbehörde, nämlich der Landesstelle eingeholt werden muß.

Wenn es sich aber zugleich um Aufstufung getrennter Dominikal-Entitäten handelt, so ist hierzu die Bewilligung der politischen Landesstelle nothwendig, um welche das Kreisamt einzuschreiten hat, und die von der Regierung ertheilt wird. Erfolgt nun diese so wie die politische Bewilligung des kompetenten Kreisamtes in den übrigen bezeichneten Fällen, so ist es dann die Sache der betreffenden Parteien, die Ab- und Zuschreibung der fraglichen Objecte in dem ständischen Gültensbuche und in dem landtästlichen Besißbuche zu bewirken, so wie die fraglichen geforderten neuen Catastral-Flissionsdaten unmittelbar bei dem Ständisch-Verordneten-Collegium zur Berichtigung des Catasters zu überreichen. Diese Vorschriften werden zur genauesten Darnachachtung für die Zukunft in Erinnerung gebracht. Regierungsbefret vom 20. Mai 1845 Z. 29898. Kreisamts-Zahl 11750.

Rittermäßige Edelleute. Die a. h. Entschließung über die Frage, ob die rittermäßigen Edelleute des österreichischen Kaiserstaates den Rittern gleich zu stellen sind, ist nun mit hohem Hofkanzleibefrete vom 24. Dezember 1844, Z. 40679, herabgelangt, und es darf hiernach der rittermäßige Adel sich keineswegs des Ritterstandes prävaliren. Regierungsbefret vom 29. Jänner 1845, Z. 5715. Kreisamts-Zahl 2767.

Dienstbothenordnung für das Landvolk in Nieder-Desterreich. Der Einfluß, den die Zucht des Dienstgesindes nicht allein auf die häusliche Ruhe, sondern auch auf die öffentliche Ordnung in mehr als einer Beziehung hat, bewog Se. Majestät, gegenwärtige Gesindordnung für das Landvolk in Niederösterreich vorzuschreiben, bei der vorzüglich zur Absicht genommen worden ist, damit die Pflichten des Dienstgesindes gegen die Gesindhälter, und entgegen die Verbindlichkeiten der Gesindhälter gegen das Dienstvolk festgesetzt, zugleich auch diejenigen Unordnungen abgewendet werden, welche die Dienstlosigkeit gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegt.

§. 1. Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich vollgiltig wird, sobald der Dienstherr und der Dienstboth einander wechselseitig zugesichert haben; jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten will. Das gewöhnliche Aufdinggeld, oder die sogenannte Darangabe dient folglich nur zum Beweise und Untersande der wirklich geschenehen Aufdingung, und kann an jenen Orten, wo es bisher üblich gewesen ist, auch in Zukunft zugelassen werden; jedoch darf dasselbe nie weniger als den zwanzigsten Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bei der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2. Nach erfolgter Aufdingung ist der Herr den Dienstbothen aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet. Sollte jedoch der Dienstherr den bereits bedingten Dienstbothen entweder wegen entdeckten und bewiesenen üblen Verhaltens, oder um irgend eines anderen wesentlichen Gebrechens willen nicht in Dienst treten

lassen wollen, so hat der letztere die erhaltene Darangabe ohne Widerrede zurückzustellen.

§. 3. Sollte sich hingegen der Diensthälter, ohne geltenden Beweggrund zu haben, weigern, den aufgebungen Diensthöthen in Dienst treten zu lassen, so ist der Diensthöth berechtigt, die Darangabe zu behalten.

§. 4. Der Diensthöth, welcher das angenommene Darangeld ohne rechtmäßige Ursache zurückgibt, und von dem Dienste, zu dem er sich bedingt hat, wegleibt, ist nicht nur zur Einsetzung zu verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 5. Hätte ein Diensthöth von mehreren Dienstherrn Darangeld genommen, so ist derselbe nach Umständen zu bestrafen, immer aber bei demjenigen einzusehen verbunden, von dem er das erste Darangeld erhalten hat. Das von dem zweiten erhaltene Darangeld ist er zurückzustellen schuldig. Falls aber der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt hat, so fällt nicht nur die Darangabe derselben der Armenkassa zu, sondern er ist auch noch mit einer besonderen Strafe anzusehen.

§. 6. Bei dem Eintritte in den Dienst sind unverheirathete Diensthöthen schuldig, zur Sicherheit und Bedeckung des Diensthälters ihre Truhen, oder was sie sonst an Kleidung, Wäsche u. dgl. eigen haben, in den Dienstort mitzubringen.

§. 7. Nach erfolgtem Eintritte ist es die Pflicht des Diensthöthen, seinem Dienstherrn alle Dienste, sowohl zu denen er sich ausdrücklich bedingt hat, als auch alle diejenigen, welche unter den bedingten billig und vernünftigerweise verstanden werden können, mithin was immer nicht etwa den guten Sitten entgegen ist, oder seine Kräfte übersteigt, ohne Weigerung zu leisten, so lang die Dienstzeit dauert. Die einzelnen Schuldigkeiten erhalten ohnehin durch die Natur des Dienstes, zu dem sich jemand bedingt hat, von selbst ihre Bestimmung. Wäre aber durch einen schriftlichen Vertrag, oder sogenannten Spannzettel zwischen dem Herrn und Diensthöthen etwas besonderes festgesetzt worden, so ist sich durchaus und von beiden Theilen nach diesem Vertrage zu halten.

§. 8. Dienstgesind, das sich des ihm zukommenden Dienstes unter was immer für einem Vorwande weigert, z. B. daß etwas dem Nebengesinde zustehe, oder nicht eingedinet sei, kann nicht nur durch gerichtlichen Zwang angehalten, sondern auch zum Erfasse des dadurch dem Gesindhälter etwa verursachten Schadens mit Geld oder durch Abdienen verurtheilt werden.

§. 9. Da bei dem Dienstvolke meistens die persönliche Geschicklichkeit gewählt ist, steht keinem Diensthöthen frei, sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Dienstherrn einiger Gehilfen zu bedienen, als wodurch noch oft auch zu Uneinigkeiten und Verschleppung Gelegenheit gegeben wird.

§. 10. Jeder Diensthöth ist seinem Herrn natürlich zu allem Fleiße, aller möglichen Aufmerksamkeit und der strengsten Treue verbunden. Daher hat jeder für die ihm anvertrauten, seiner Verwahrung oder Verwaltung übergebenen Sachen zu haften, und bei dem Austritte alles, was ihm mit oder ohne Inventarium übergeben worden ist, dem Diensthälter vollkommen zurückzustellen.

Fände sich hiebei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Unwissenheit, Unordnung oder Nachlässigkeit in Verlust gerathen, oder unbrauchbar geworden, so hat der Dienstherr nach billiger Schätzung den Ersatz zu begehren, so wie er überhaupt den durch Unachtsamkeit des Dienstbothen erlittenen Schaden von dem Lielohne abzuziehen, und sich dadurch zu entschädigen befugt ist.

§. 11. Zwar kann allem Dienstgesinde überhaupt, besonders aber den Dreschern, Kutschern und Stallfremden nicht zu sehr eingeschärft werden, daß sie mit dem Lichte und Feuer umzugehen, auch in Scheunen — Stadeln — Ställen, auf den Böden und anderen feuergefährlichen Orten des Tabakrauchens sich enthalten und überhaupt dergleichen Orter niemals mit offenem Lichte, sondern allzeit mit wohl verwahrten Laternen betreten.

§. 12. Ein unter Verrechnung stehender Dienstboth ist sodann erst von der Haftung für die ihm anvertrauten Gelder, Weine oder andere Hab- und Geräthsstücke befreiet, wenn die von ihm gelegte Rechnung gehörig übersehen für richtig erkannt, und ihm das Absolutorium ertheilt worden ist.

§. 13. Wenn ein Dienstboth sich einer Veruntreuung schuldig macht, so verdient er stets bestraft zu werden. Beträgt dieselbe nicht über 1 fl., so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Lielohne den Dienstbothen in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen bei dem Magistrate, auf den Freigründen bei der Grundobrigkeit bestrafen zu lassen. Beträgt aber die Veruntreuung über 1 fl. oder wird der Dienstboth in einem Diebstahle, in einer gewaltsamen Entfremdung betreten, so muß derselbe ohne Rücksicht der Obrigkeit angezeigt werden. Die Diensthälter, welche aus übel verstandener Gewissenhaftigkeit, oder einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, sind mit einem dreitägigen Arreste bei Wasser und Brod, die Beamten aber, welche nach geschעהener Anzeige ihre Pflicht außer Acht lassen, für jeden mit 5 fl. zu bestrafen.

§. 14. Um Allen Arten von Untreue nach Möglichkeit noch größeren Einhalt zu thun, soll den Dienstbothen auf Name und Rechnung ihrer Herren nichts geborgt werden. Wer Dienstleuten für ihre Dienstherrn borget, muß, wenn er die Bezahlung fordert, beweisen, daß die Letzteren zum Entlehnen entweder Befehl gegeben, oder dasselbe wenigstens genehmgehalten haben. In jedem andern Falle ist denjenigen, welche einem Dienstbothen borgen, gegen den Dienstherrn kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

§. 15. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen dem Diensthälter und dem Gesinde. Außer dem, was zwischen ihnen bedingt wurde, ist der Dienstboth nichts zu fordern berechtigt. Das neue Jahr oder andere Belohnungen, zum Beispiele wegen besserer Ausführung oder wichtigerer Dienste, sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als bloße Geschenke des Herrn anzusehen.

§. 16. Jeder Dienstboth ist schuldig, überhaupt sich gegen seinen Dienstherrn gehorsam und ehrerbietig zu betragen. Das von dem Diensthälter dem Dienstgesinde gegebene Beispiel eines rechtschaffenen Lebenswandels, und ein menschenfreundliches, christliches Behandeln wird vieles beitragen, sich bei demselben in Achtung zu setzen, seine Liebe und sein Zutrauen zu erwerben. Dienst-



